

Erforderliche Dokumente für folgende Länder:



Norwegen



Schweiz



Liechtenstein



Island



Livigno



Kanaren



Großbritannien

Handelsrechnung oder Pro-forma- Rechnung

- 4-fache Ausfertigung
- Rechnung ohne MwSt. ausstellen
- ausschließlich in Englisch (Ausnahme: Schweiz & Liechtenstein auch in Deutsch möglich)
- Paketnummer
- Ansprechpartner inkl. Kontaktdaten des Empfängers (Telefonnummer und E-Mail-Adresse)
- ZAZ-Nummer des Empfängers
- EORI-Nummer des Versenders
- Warentarifnummer / Zollltarifnummer
- Anzahl der Packstücke
- Netto- und Bruttogewicht
- original Unterschrift des Rechnungserstellers, inkl. Firmenstempel
- lesbare Namenswiederholung (Druckbuchstaben)
- Für präferenzbegünstigte Waren aus der EU und den EFTA-Ländern ist bis 6.000,00 € pro Sendung eine Ursprungserklärung auf der Rechnung als Präferenznachweis gültig, ansonsten ist das Herkunftsland anzugeben.

Nur für Norwegen:

- Steuernummer des Empfängers
- Rechnung auf Firmenpapier gedruckt

Nur für Versand an Privatpersonen nach Norwegen:

- Personalausweisnummer des Empfängers
- VÖEC-Registrierungsnummer des Absenders bei Warenwert unter 3.000 NOK

Nur für die Kanaren:

- Steuernummer des Empfängers, sowie des Absenders
- Rechnung inkl. MwSt. ausstellen

Nur für Livigno:

- Rechnung inkl. MwSt. ausstellen

Nur für Großbritannien:

- Ust-ID-Nr. des Empfängers
- Incoterm

Bitte die erforderlichen Dokumente nicht dem Fahrer separat übergeben, sondern komplett in eine Lieferscheintasche geben und diese auf dem Paket anbringen! Die Lieferscheintasche nicht zukleben!

Bei fehlenden oder fehlerhaften Exportdokumenten berechnen wir eine Gebühr von 28,00 €. Alle Preise zzgl. gesetzlicher MwSt.

Allgemeine Informationen zum Paketversand in Europa:

Verzollungskosten

Die Verzollungskosten (inkl. 3 Zollpositionen) sind separat auf Ihrer FINK PAKET Europa Preisliste aufgeführt.

- Jede weitere Zollposition wird nachträglich mit 5,00 € berechnet.

elektronische Ausfuhranmeldung

- ab 1.000,00 € Warenwert

Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 für präferenzbegünstigte Waren

- ab 6.000,00 € Warenwert

Kein Stempel mehr für Rechnungen unter 1.000 € Warenwert

Immer mehr Zollbehörden nehmen die übliche Stempelung der Handelsrechnungen an der Ausgangszollstelle, als Alternativnachweis zum Ausfuhrnachweis, nicht mehr vor.

Was bedeutet das für den Export?

Nach wie vor können Waren mit einem Rechnungswert unter 1.000€ und ohne Erstellung eines ABDs exportiert werden, einen Nachweis der Ausfuhr für Umsatzsteuerzwecke wird jedoch durch die Ausgangszollstelle nicht mehr ausgestellt. Der Zoll wertet eine Ausfuhr unter 1.000€, nur mit Rechnung und ohne ABD, als mündliche Anmeldung, auf die er keine steuerrechtlich wirksame Bestätigung gibt.

Was wird empfohlen?

Wir empfehlen auch für Waren mit einem Rechnungsbetrag von unter 1.000€ die Erstellung eines Ausfuhrbegleitdokuments vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Dadurch erhalten Sie mit dem Ausgangsvermerk den Nachweis, der Ihnen ggf. bei einer Ausfuhr nur mit Rechnung fehlen wird.

Berechnung des Volumengewichts

Sendungen, deren Rauminhalt im Verhältnis zum Bruttogewicht außergewöhnlich groß ist, werden nach dem Volumengewicht (= frachtpflichtigem Gewicht) berechnet (entnommen aus der TACT Rules der IATA).

Volumengewicht: (kg/ccm) / 6000 = 1 kg

Beispiel: Ein Paket mit einem Gewicht von 9 kg und folgenden Abmessungen: Breite 40 cm x Länge 40 cm x Höhe 50 cm
 $40 \times 40 \times 50 / 6000 = 13,33 \text{ kg}$ > Das Paket hat somit ein Volumengewicht von 13,33 kg, dies ist somit das frachtpflichtige Gewicht.

EU-Ausnahmegebiete

Zollbegleitdokumente müssen beigelegt werden. Diese richten sich nach den Bestimmungen im Zielland, dem Warenwert oder dem Inhalt der Sendung.

- Dänemark: Färöer-Inseln, Grönland
- Deutschland: Büsingen, Helgoland
- Finnland: Alandinseln
- Frankreich: Übersee-Départements
- Griechenland: Berg Athos
- Italien: Campione D'Italia, Livigno, Teil des Luganer Sees
- Niederlande: Überseegebiete
- Spanien: Ceuta, Melilla, Kanarische Inseln
- Großbritannien: Überseegebiete, Gibraltar, Kanalinseln
- Zypern: türkischer Teil (gehört zwar geografisch zu Europa, zählt aber nicht zum EU-Zollgebiet)

Ausfuhrnachweis und Gelangensbestätigung

Seit dem 1. Oktober 2013 müssen Unternehmen mit Sitz in Deutschland nachweisen, dass Warenlieferungen an Unternehmer im EU-Ausland oder in Drittländern tatsächlich erbracht worden sind. Dieser Nachweis kann entweder durch die Gelangensbestätigung (EU), die Ausfuhrbescheinigung (Drittland), einen CMR-Frachtbrief, einen Verwendungsbeleg oder andere handelsübliche Belege mit Bestätigung des Warenempfängers rechtswirksam erfolgen.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte per Mail an: b.schwarzlaender@fink-logistik.de

EORI-Nummer

Die EORI-Nummer (Economic Operators' Registration and Identification) ist der Nachfolger der Zollnummer auf europäischer Ebene. Sie dient der Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten und soll die automatisierte Zollabfertigung erleichtern.

Die Zuweisung der EORI-Nummer erfolgt durch den Zoll, sie ist Voraussetzung für die Zollabwicklung in der Europäischen Union. Die EORI-Nummer kann bis zu 17 Zeichen enthalten. Sie beginnt mit dem zweistelligen Länder-ISO-Code des jeweiligen Mitgliedstaates. Schauen Sie in der zentralen EU-Datenbank nach, ob für Ihr Unternehmen bereits eine EORI-Nummer existiert. Für Wirtschaftsbeteiligte besteht die Pflicht zur Angabe der EORI-Nummer. Privatpersonen sind nicht verpflichtet, in Zollanmeldungen eine EORI-Nummer anzugeben. Handelt es sich dagegen um genehmigungspflichtige Ausfuhren, dann gilt ebenfalls die Pflicht zur Angabe auch für Privatpersonen. Für den grenzüberschreitenden Paketversand ist die EORI-Nummer für die Zollabwicklung obligatorisch.